



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Vorsitzende des Ausschusses  
für Finanzen  
Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

nachrichtlich:

Obmann der CDU/CSU-Fraktion  
im Ausschuss für Finanzen  
Herrn Dr. h. c. Hans Michelbach, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion  
im Ausschuss für Finanzen  
Frau Antje Tillmann, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Finanzpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion  
im Ausschuss für Finanzen  
Herrn Lothar Binding, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Finanzpolitischer Sprecher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Ausschuss für Finanzen  
Herrn Dr. Gerhard Schick, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-210  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL [ref2@bfdi.bund.de](mailto:ref2@bfdi.bund.de)  
BEARBEITET VON Dr. Cornelia Grundmann  
INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 31.03.2016  
GESCHÄFTSZ. **II-231/133#1475**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.



Obfrau der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Ausschuss für Finanzen  
Frau Lisa Paus, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1

Sprecher und Obmann der Fraktion die Linke  
im Ausschuss für Finanzen  
Herrn Dr. Axel Troost, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per Email an  
finanzausschuss@bundestag.de

- BETREFF** **Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Bundestagsdrucksache 18/7457) am 13. April 2016**
- HIER** Schriftliche Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- BEZUG** Schreiben der Vorsitzenden des Finanzausschusses vom 16. März 2016, Az.: PA 7 - 18/7457
- ANLAGEN** Anlage 1: Auszug aus dem Diskussionspapier zum vorgelegten Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens  
Anlage 2: Anwendungserlass BMF vom 17. Dezember 2008 - IV A 3 - S 0030/08/10001 -  
Anlage 3: BfDI-Bewertung zum Vorschlag eines datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs im Diskussionspapier zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur öffentlichen Sachverständigenanhörung des Finanzausschusses zur o.g. Bundestagsdrucksache bedanke ich mich. Die Gelegenheit, dem Ausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, nehme ich mit diesem Schreiben gerne wahr. In der Sache werde ich mich in der gebotenen Kürze der Frage widmen, warum die klarstellende gesetzliche Verankerung eines datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts auch im Besteuerungsverfahren notwendig ist.



## I. Diskussionspapier des BMF

Im Vorfeld des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Bundestagsdrucksache 18/7457) hatte das BMF ein Diskussionspapier erarbeitet, das zunächst auch einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch in der Abgabenordnung regeln wollte. Danach sollte die Abgabenordnung um einen Auskunftsanspruch gegenüber der Finanzverwaltung und eine Unterrichtungspflicht der Finanzverwaltung ergänzt werden (s. Anlage 1). Entgegen meiner Erwartung fehlten diese Regelungen, als der Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zwischen den Ressorts abgestimmt wurde.

## II. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die BfDI gegenüber dem BMF seit langem dafür eingetreten, in der Abgabenordnung die datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte der Steuerpflichtigen zu regeln. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2008 in seinem Beschluss vom 10. März 2008 - BvR 2388/03 - betont, dass sich der grundrechtlich geschützte Auskunftsanspruch von Betroffenen auch in Besteuerungsverfahren aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG ergibt, wobei es Aufgabe des Gesetzgebers sei, diesen Informationszugang einfachgesetzlich zu gestalten. Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG vermittele einen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle in Fällen, in denen eine Verletzung subjektiver Rechte durch die öffentliche Gewalt möglich erscheint. Dies setze aber die Kenntnis eines möglichen Eingriffs voraus.

Das Bundesverfassungsgericht geht deshalb zu Recht davon aus, dass sich ein Auskunftsanspruch über § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) begründen lässt. Dieser datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nach § 19 BDSG wird grundsätzlich voraussetzungslos gewährt und unterliegt keiner Ermessensentscheidung der Behörde. Mögliche Ausschlussgründe ergeben sich allein aus § 19 Abs. 4 BDSG. Danach kann die Auskunft u.a. verweigert werden, wenn sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde. Dafür müssen aber konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass gerade durch die Auskunftserteilung die verantwortliche Stelle ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann oder die Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigt wird (Mallmann in Simitis (Hrsg.), BDSG, 8. Auflage, § 19 Rz. 83 m.w.N.; Gola/Schomerus, BDSG Bundesdatenschutzgesetz, 11. Auflage, § 19 Rz. 25 m.w.N.).



Obwohl das Bundesverfassungsgericht klare Vorgaben für ein datenschutzrechtliches Auskunftsrecht auch im Besteuerungsverfahren vorgegeben hat, zeigt sich in der Praxis, dass es für Steuerpflichtige nach wie vor schwierig sein kann, von den Finanzbehörden Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten – auch in Fällen, in denen die Aufgabenerfüllung der Finanzverwaltung nicht gefährdet ist.

### III. Anwendungserlass des BMF

Im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 19 BDSG hat die Finanzverwaltung das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht auf exekutiver Ebene mit dem Anwendungserlass des BMF vom 17. Dezember 2008 – IV A 3 – S 0030/08/10001 – nämlich modifiziert (s. Anlage 2). Danach wird das gesetzlich voraussetzungslose Auskunftsrecht auf der Tatbestandsseite um das Tatbestandsmerkmal „berechtigtes Interesse“ erweitert. Eine Auskunft kann nur derjenige verlangen, der der Finanzverwaltung ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung fehlt ein berechtigtes Auskunftsinteresse z. B., soweit der Finanzbehörde nur Daten vorliegen, die ihr vom Steuerpflichtigen übermittelt wurden oder ein Auskunftersuchen gestellt wird, um mögliche Amtshaftungsansprüche prüfen zu können. In diesen Fällen wird das Auskunftersuchen des Steuerpflichtigen abgelehnt. Ihm wird damit aber auch die Möglichkeit verwehrt zu prüfen, welche Daten der Finanzbehörde vorliegen und ob diese korrekt sind. Denn auch im Bereich der Finanzverwaltung kommt es immer wieder vor, dass gemeldete Daten nicht korrekt erfasst oder weiterverarbeitet werden. Wie ich bei meiner Beratungstätigkeit feststellen musste, ist es beispielsweise im Bereich der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zu einer deutlichen Fehlerhäufung gekommen. Durch den erwähnten Anwendungserlass wird ein voraussetzungsloser Auskunftsanspruch an Voraussetzungen geknüpft. Faktisch werden so mittels Verwaltungsanweisungen neue Tatbestandsmerkmale in Gesetzen geschaffen, die die Rechtsdurchsetzung erschweren. Im Übrigen wird der Anwendungserlass nicht in allen Bundesländern gleichartig umgesetzt, da einige Länder die Auskunftserteilung als gebundene, andere als Ermessensentscheidung verstehen. Ich meine, diese Praxis ist verfassungswidrig, sie verstößt sowohl gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit als auch gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz.

### IV. Ziel des Gesetzgebungsvorhabens

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens steht im Zusammenhang mit dem Bemühen der Bundesregierung, die Verwaltung an die moderne Informationstechnologie anzupassen. Nachdem mit dem e-Government-Gesetz für die allgemeine Verwaltung die Anforderungen an die Verwaltungsmoder-



nisierung bereits normiert worden sind, formuliert der Gesetzentwurf die Digitalisierungsanforderungen für die künftige Arbeit der Finanzverwaltung. Steuererklärungen sollen automatisiert eingereicht, verarbeitet und festgesetzt werden können. In den vergangenen Jahren gab es andere Projekte (wie z. B. ELStAM), in denen große Datenmengen digital verarbeitet wurden. Diese haben gezeigt, wie fehleranfällig die Datenverarbeitung sein kann. Zwar dürfen künftig auch Schreib- und Rechenfehler, die dem Steuerpflichtigen selbst unterlaufen sind, korrigiert werden (§ 173a AO-E). Dies ist aber kein adäquater Ersatz für ein datenschutzrechtliches Auskunftsrecht. Das noch zu implementierende Risikomanagementsystem, dessen Parameter allerdings nicht öffentlich gemacht werden dürfen, setzt eine „korrekte“ Datenerhebung voraus. Bereits aus Rechtssicherheitsgründen muss der Steuerpflichtige die Möglichkeit erhalten, klären zu können und zu dürfen, ob der Finanzverwaltung „korrekte“ Daten zu seiner Person vorliegen. Zumal er künftig noch nicht einmal wird feststellen können, ob in seinem Fall eine automatisierte oder individuelle Steuerfestsetzung stattgefunden hat (Bundestagsdrucksache 18/7457, S. 48 f.). Im Bereich des digitalen Arbeitens muss aber immer mit Übertragungs- und Eingabefehlern gerechnet werden (BFH Urteil vom 10.02.2015 – IX R 18/14, BFHE 249, S. 195).

Angesichts der modernen IT-Technik halte ich es bei allem Verständnis für das zu unterstützende Anliegen der Finanzverwaltung, Steuerverkürzungen zu verhindern, für ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit und Fairness, den Steuerpflichtigen die Möglichkeit einzuräumen, erkennen zu können, ob der Finanzverwaltung auch tatsächlich die korrekten Daten zu seiner Person vorliegen.

Überrascht musste ich feststellen, dass der vom BMF in die Ressortabstimmung eingebrachte Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens keine Vorschriften zum Auskunftsrecht mehr vorsieht. Das Ministerium begründet dies mit der kurz vor dem Abschluss stehenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die für Besteuerungsverfahren unmittelbar gelten werde und innerhalb einer zweijährigen Übergangsfrist Rechtsanpassungen erlaube (S. 47, Bundestagsdrucksache 18/7457).

## V. Datenschutzgrundverordnung

Anders als das BMF vertrete ich die Auffassung, dass die zwischenzeitlich vereinbarte DSGVO bereichsspezifische nationale Regelungen bereits heute erlaubt. Ich gehe nicht von einer eingeschränkten Souveränität des nationalen Gesetzgebers aus. Die DSGVO verbietet gerade keine bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen im öffentlichen Bereich. Durch Öffnungsklauseln sieht sie vielmehr für die Mitgliedstaaten gerade die Möglichkeit vor, in nationalen Gesetzen spezifischere Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen. Die DSGVO lässt für die auf dieser



Basis erlassenen nationalen Rechtsvorschriften zwar keine grundlegende Abweichung von den Vorschriften der DSGVO zu, fordert die Mitgliedstaaten aber geradezu dazu auf, die spezifischen Anforderungen für einzelne Verwaltungsbereiche konkret festzulegen. Zudem erlaubt es die DSGVO den Mitgliedstaaten, Vorschriften der Verordnung (wiederholend) in ihr nationales Recht einzufügen. Aufgrund dessen halte ich bereits heute eine nationale Regelung zum Auskunftsanspruch in der Abgabenordnung für möglich, die aufgrund der Öffnungsklauseln der DSGVO auch nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung Bestand haben wird.

## VI. Informationsfreiheitsgesetz

Auch die Betroffenenrechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) machen ein datenschutzrechtliches Auskunftsrecht in der Abgabenordnung nicht entbehrlich. Das Informationsfreiheitsrecht dient der Transparenz und gewährt einen Anspruch auf Aktenöffentlichkeit vorhandener Dokumente. Das aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kommende datenschutzrechtliche Auskunftsrecht hat zwar Schnittstellen zum Informationsfreiheitsrecht, verfolgt aber andere Ziele und ist qualitativ umfassender. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch ist ein Anspruch auf Auskunftserteilung personenbezogener Daten und gewährt gegebenenfalls auch einen Anspruch auf Zusammenstellung der gespeicherten Daten. Er kann sowohl im laufenden Verfahren als auch nach Abschluss des Verfahrens geltend gemacht werden und enthält ein Recht auf die sog. Negativauskunft, d. h. eine Auskunft darüber, dass bei der verantwortlichen Stelle zur Person des Auskunftersuchenden keine personenbezogenen Daten gespeichert sind. Zudem gilt das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht für alle Bereiche der Exekutive. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies für den Bereich der Nachrichtendienste 2007 klargestellt. Demgegenüber ist der Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz grundgesetzlich nicht abgesichert, nicht in allen Ländern gleichermaßen gewährt und im Hinblick auf den Rechtsweg bei Streitigkeiten um einen IFG-Antrag nicht immer eindeutig.

## VII. Fazit

Der Diskussionsentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens aus dem Jahr 2014 könnte eine Möglichkeit sein, die datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte von Steuerpflichtigen transparent zu regeln, obwohl ich mir aus datenschutzrechtlicher Sicht eine etwas umfassendere Regelung wünschen würde. Hinsichtlich meiner datenschutzrechtlichen Bewertung der im Diskussionspapier vorgeschlagenen Regelungen darf ich auf Anlage 3 verweisen.



SEITE 7 VON 7

Ich möchte mich dafür einsetzen, dass Sie in Ihre Beratungen auch den Gesichtspunkt spezieller Regelungen zur datenschutzrechtlichen Auskunftserteilung mit einbeziehen. Ich verspreche mir davon, eine bundesweit einheitliche, rechtsstaatlich transparente Gewährleistung des verfassungsrechtlich verbürgten datenschutzrechtlichen Auskunftsrechts.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Gerhold

Auszug

Diskussionsentwurf

# **„Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“**



<b>1. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – Motivation und Handlungsfelder .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Vorgehensweise.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Kommunikation mit den am Steuerverfahren Beteiligten .....</b>	<b>4</b>
3.1 Elektronische Steuererklärung / Erhöhung der ELSTER-Quote.....	4
3.1.1 Verbesserung der Servicequalität von ELSTER .....	5
3.1.2 Prüfung von Notwendigkeit und Möglichkeiten zur Angleichung der Internetportale BOP und EOP und Schnittstellen .....	5
3.2 Ausbau des Serviceangebots der sog. „vorausgefüllten Steuererklärung“ (VaSt).....	6
3.3 Elektronische Kommunikation zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzämtern....	7
3.3.1 Elektronischer Schriftwechsel (allgemein) .....	7
3.3.2 Elektronische Belege.....	8
3.3.3 Elektronische Benachrichtigungen für Datenabruf und elektronische Empfangsbestätigungen.....	8
3.3.4 Elektronische Steuerbescheide .....	8
3.3.5 Elektronisches Einspruchsverfahren .....	9
3.3.6 Elektronische Prüfungsanordnung .....	9
3.3.7 Elektronische Rückübermittlung der Bescheidaten .....	10
3.3.8 Elektronisches LSt-Ermäßigungsverfahren / Zweijährige Gültigkeit des Faktors.....	10
3.4 Abfrage von Daten in den Steuererklärungsformularen, die von Dritten an die Steuerverwaltung zu übermitteln sind.....	12
3.5 Rechtzeitige Bereitstellung der Steuerformulare.....	13
3.6 Erweiterung des Zugriffs der Steuerpflichtigen auf bei der Steuerverwaltung vorliegende Daten .....	13
<b>4. Optimierung der Einkommensteuerveranlagung .....</b>	<b>14</b>
4.1 Erhöhung des Anteils der vollmaschinell bearbeiteten Einkommensteuererklärungen – Risikomanagement (RMS) .....	15
4.1.1 Kennzeichnung der vollmaschinell erlassenen Steuerbescheide.....	16
4.1.2 Maßgebender Zeitpunkt für Änderungen wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 173 AO) bei vollmaschinell erlassenen Steuerbescheiden .....	18
4.1.3 Korrekturmöglichkeit bei Schreib- oder Rechenfehlern des Steuerpflichtigen, insbesondere bei elektronisch übermittelten Steuererklärungen .....	18
4.1.4 Berücksichtigung von allgemeinen Erfahrungen sowie Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten bei Ermittlung des Sachverhalts.....	19
4.2 Vorlage von Belegen .....	21
4.3 Reduzierung des Umfangs der mit der Steuererklärung abgefragten Informationen.....	23
4.4 Einscannen von Papiererklärungen .....	23

4.5 Auswertung von elektronischen Mitteilungen.....	24
<b>5. Weitere Verfahrensanpassungen und rechtliche Änderungen .....</b>	<b>26</b>
5.1 Flexibilisierung der Zuständigkeiten – landesintern .....	26
5.2 Technische Hilfstätigkeiten, § 20 Absatz 2 FVG .....	28
5.3 Niederschlagung, § 261 AO .....	28
5.4 Pflichtveranlagungen / Maschinelle Überwachung der Steuerfälle .....	29
5.5 Elektronische Datenübermittlungspflichten Dritter .....	30
5.5.1 Ergebnisse der AG „Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation“ .....	30
5.5.2 Änderungen auf dem Gebiet IdNr./W-IdNr. ....	30
5.5.3 Zuwendungsbestätigungen .....	30
5.5.4 Feststellungen zur Behinderung .....	33
5.5.5 Bescheinigung der Kapitalertragsteuer .....	35
5.5.6 Rentenbezugsmittelungen .....	36
5.6 Weitere Anpassungen der AO .....	36
5.7 Ausweitung des Angebots an fremdsprachlichen Informationen und ggf. Erläuterungen .....	37
<b>6. Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>37</b>

### Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Vorschläge für Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im engeren Sinne  
(Formulierungsvorschläge im Diskussionsentwurf enthalten)
- Anlage 2: Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation  
(Harmonisierung und Konzentrierung der allgemeinen Regelungen bei Datenübermittlungspflichten Dritter)
- Anlage 3: Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO, insbesondere zum Auskunftsanspruch und sonstigen Betroffenenrechten
- Anlage 4: Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Steuererklärungseingangs und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten
- Anlage 5: Sonstige Vorschläge für Änderungen der AO

Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO, insbesondere zum Auskunftsanspruch und sonstigen Betroffenenrechten

## Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### **„§ 32 - Unterrichtung über ohne Kenntnis des Betroffenen erhobene Daten**

(1) Werden steuerliche Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, ist er von der Tatsache der Speicherung, der Art der gespeicherten Daten, der Identität der verantwortlichen Finanzbehörde sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Amts wegen zu unterrichten. Dem Betroffenen ist die Kenntnis seines Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Eine Pflicht zur Unterrichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn

1. die Daten zu Kontroll- oder Überwachungszwecken der Finanzbehörden erhoben, gespeichert oder übermittelt wurden,
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben wurden,
3. die Daten dem Betroffenen elektronisch zur Ansicht oder zum Abruf bereitgestellt werden,
4. die Erhebung, Speicherung oder Übermittlung der steuerlichen Daten durch Gesetz vorgeschrieben ist,
5. davon auszugehen ist, dass der Betroffene, sein Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe auf andere Weise Kenntnis von der Erhebung, Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat oder erlangen wird,
6. durch die Unterrichtung des Betroffenen schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden könnten oder
7. die Unterrichtung des Betroffenen im Einzelfall oder wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Der Betroffene ist im Fall einer Unterrichtung nach Absatz 1 auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Übermittlung der steuerlichen Daten an diese durch Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen ist,
2. er nach den Umständen des Einzelfalles mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
3. die Unterrichtung des Betroffenen im Einzelfall oder wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
4. es sich um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb der Finanzverwaltung handelt.

(3) Die verantwortliche Finanzbehörde bestimmt Form und Verfahren der Unterrichtung. Die Unterrichtung hat in den Fällen des Absatzes 1 binnen angemessener Frist, spätestens jedoch zusammen mit dem Verwaltungsakt, bei dessen Erlass die erhobenen, gespeicherten oder übermittelten steuerlichen Daten berücksichtigt wurden, zu erfolgen. In den Fällen des Absatzes 2 hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.“

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur  
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

### **„§ 32a - Auskunft über gespeicherte Daten**

(1) Betroffenen ist von der verantwortlichen Finanzbehörde auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die von der verantwortlichen Finanzbehörde zu ihnen gespeicherten steuerlichen Daten,
2. die Herkunft dieser Daten,
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben wurden, und
4. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der steuerlichen Daten näher bezeichnet werden, über die Auskunft erteilt werden soll.

(3) Sind die steuerlichen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird eine Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Informationsinteresse des Betroffenen steht.

(4) Über steuerliche Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund von Aufbewahrungsbestimmungen nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wird eine Auskunft nur erteilt, wenn die hierfür erforderliche Datenbeschaffung oder –aufbereitung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

### **„§ 32b - Ausschlussgründe**

(1) Die Unterrichtung nach § 32 oder Auskunftserteilung nach § 32a unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten, ihre Herkunft, ihre Empfänger oder die Tatsache ihrer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nach § 30 oder einer anderen Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,

und deswegen das Informationsinteresse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(2) Eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 ist insbesondere anzunehmen, soweit die Auskunft

1. den Betroffenen oder Dritte in die Lage versetzen könnte, Sachverhalte zu verschleiern oder Spuren zu verwischen,
2. dem Betroffenen offenbaren könnte, welche Besteuerungsgrundlagen des Betroffenen den Finanzbehörden nicht oder noch nicht bekannt sind, so dass er die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einstellen könnte,
3. Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsgestützter Risikomanagementsysteme oder geplante Kontroll- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen würde.

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur  
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

- (3) Die Auskunftserteilung unterbleibt ferner,
1. wenn sich der Auskunftsantrag auf Entwürfe zu Entscheidungen, auf Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie auf Protokolle vertraulicher Beratungen bezieht. Dies gilt insbesondere, wenn
    - a) sich der Inhalt der Daten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Finanzbehörden oder anderen öffentlichen Stellen bezieht oder
    - b) das Bekanntwerden des Inhalts der Daten die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Bundes- oder Landesregierung beeinträchtigt oder
    - c) es sich um Daten handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.Daten, die nach Satz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen, soweit die Auskunft nicht aus anderen Gründen unterbleiben muss; für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.
  2. soweit die Auskunft dazu dienen soll, zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen, ohne dass eine zivilrechtliche Auskunftspflicht der Finanzbehörde besteht, und deswegen das Informationsinteresse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder
  3. soweit eine Weitergabe steuerlicher Daten an einen Dritten auf Veranlassung oder mit Billigung des Betroffenen erfolgt ist.

- (4) Bezieht sich die Unterrichtung oder Auskunftserteilung auf die Übermittlung von steuerlichen Daten durch die verantwortliche Finanzbehörde
1. an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung,
  2. an Behörden in den Fällen der §§ 31a oder 31b sowie im Bereich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
  3. an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst,
- ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.“

### **„§ 32c - Durchführungsbestimmungen für Auskünfte**

(1) Die verantwortliche Finanzbehörde bestimmt Form und Verfahren der Auskunftserteilung. Die Auskunftserteilung kann auch durch Gewährung von Akteneinsicht an Amtsstelle oder Ermöglichung eines Datenabrufs erfolgen.

(2) Die verantwortliche Finanzbehörde kann vom Betroffenen die Erläuterung seines Informationsinteresses fordern, soweit dies bei Anwendung von § 32a Absatz 3 und § 32b Absatz 1 bis 3 erforderlich ist.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

(4) Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, kann sich der Betroffene, wenn die verantwortliche Finanzbehörde der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unterliegt, auch an diesen, sonst auch an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden. Im Fall von Absatz 3 ist der Betroffene hierauf hinzuweisen.

(5) Wird dem Betroffenen von der verantwortlichen Finanzbehörde keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Behörde im Einzelfall feststellt,

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur  
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Wurde keine Auskunft erteilt, weil die für eine Auskunftserteilung erforderliche Datenbeschaffung oder -aufbereitung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, der außer Verhältnis zum Informationsinteresse steht, ist der für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stelle nur dies zu erläutern. Die für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle darf nicht an Stelle der verantwortlichen Finanzbehörde Auskunft an den Betroffenen erteilen sowie in ihrer Mitteilung an den Betroffenen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Finanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 3 auf die Gründe der Ablehnung ermöglichen, soweit die verantwortliche Finanzbehörde nicht zustimmt.“

**„§ 32d – Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen**

Soweit Betroffene oder Dritte nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I 2005 S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden Gesetzen der Länder gegenüber der Finanzbehörde ein Anspruch auf Informationszugang haben, gelten §§ 32a bis 32c entsprechend; weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen. § 30 bleibt unberührt.“

**„§ 32e - Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht**

(1) Unrichtige steuerliche Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu berichtigen, sobald die richtigen Daten feststehen. Dies gilt nicht, soweit diese Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann; die Unrichtigkeit ist in diesem Fall in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Wird festgestellt, dass steuerliche Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(3) Steuerliche Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auf Antrag des Betroffenen zu löschen, wenn seit Ablauf des Jahres der erstmaligen Speicherung 15 Jahre vergangen sind und ihre Kenntnis für die verantwortliche Finanzbehörde zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist; § 88b bleibt unberührt.

- (4) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten beeinträchtigt würden,
  2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
  3. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 Aufbewahrungsbestimmungen der Löschung entgegenstehen oder
  4. steuerliche Daten bereits übermittelt oder auf sonstige Weise weiterverarbeitet wurden und bei einer Löschung die Grundlage oder Rückverfolgung der übermittelten oder auf sonstige Weise weiterverarbeiteten steuerlichen Daten nicht mehr möglich wäre.



– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur  
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

(5) Steuerliche Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Dies gilt nicht, soweit

1. der Betroffene es zu vertreten hat, dass sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen lässt,
2. in den Fällen des § 91a kein berichtigender Datensatz der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelt wurde oder
3. die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann.

In den Fällen des Satzes 2 ist in geeigneter Weise festzuhalten, dass der Betroffene die Richtigkeit der Daten bestreitet.

(6) Steuerliche Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Finanzbehörde widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Finanzbehörde an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift die verantwortliche Finanzbehörde zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(7) Steuerliche Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Finanzbehörde im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Finanzbehörde nicht mehr erforderlich sind.

(8) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Finanzbehörde oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(9) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.“

### **„§ 32f - Begriffsbestimmungen**

(1) Steuerliche Daten sind Einzelangaben über persönliche, wirtschaftliche, rechtliche, öffentliche und private Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen oder juristischen Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (Betroffener).

(2) Verantwortliche Finanzbehörde ist die Finanzbehörde, die steuerliche Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch Andere im Auftrag oder aufgrund einer Rechtsvorschrift vornehmen lässt.

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur  
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

(3) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung steuerlicher Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung steuerlicher Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) Erheben ist das Beschaffen steuerlicher Daten über den Betroffenen.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen steuerlicher Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren steuerlicher Daten zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter steuerlicher Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener steuerlicher Daten an einen Dritten in der Weise, dass
  - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
  - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter steuerlicher Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung in nicht anonymisierter Form einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter steuerlicher Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung steuerlicher Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.“

### **„§ 85a - Haftungsbeschränkung für Amtsträger**

Wird infolge der Amts- oder Dienstpflichtverletzung eines Amtsträgers oder einer einem Amtsträger gleichgestellten Person (§ 30 Absatz 3)

1. eine Steuer, ein Haftungsbetrag, ein Steuerentrichtungsbetrag oder eine steuerliche Nebenleistung nicht, zu niedrig oder zu spät festgesetzt, erhoben oder beigetrieben oder
2. eine Steuererstattung oder Steuervergütung zu Unrecht gewährt oder
3. eine Besteuerungsgrundlage oder eine Steuerbeteiligung nicht, zu niedrig oder zu spät festgestellt oder festgesetzt,

so kann er nur in Anspruch genommen werden, wenn die Amts- oder Dienstpflichtverletzung mit einer Strafe bedroht ist.“

### **„§ 88a - Erhebung steuerlicher Daten**

(1) Das Erheben steuerlicher Daten durch Finanzbehörden ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Steuerliche Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden

1. bei Finanzbehörden, wenn diese nach § 30 Absatz 4 Nummer 1 zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt sind,
2. bei anderen Personen oder Stellen, wenn
  - a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift die Übermittlung an die Finanzbehörde ausdrücklich vorschreibt,
  - b) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift die Erhebung bei ihnen zulässt oder

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur  
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

- c) die Aufgaben nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen und die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden steuerliche Daten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Finanzbehörde zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nicht zu unterrichten, soweit

1. die Übermittlung der steuerlichen Daten an diese durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen oder zugelassen ist,
  2. er nach den Umständen des Einzelfalles mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss oder
  3. es sich um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb der Finanzverwaltung handelt.
- Werden steuerliche Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(4) Werden steuerliche Daten statt beim Betroffenen bei einer Stelle erhoben, die keine Finanzbehörde ist, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.“

### **„§ 88c - Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes**

(1) Werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen steuerliche Daten durch eine Landesfinanzbehörde für Finanzbehörden anderer Länder oder des Bundes erhoben, verarbeitet oder genutzt, so gelten ausschließlich die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dieses Gesetz, die Einzelsteuergesetze oder die zu diesem Gesetz oder den Einzelsteuergesetzen ergangenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.

(2) Entwickelt eine Landesfinanzbehörde auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen Methoden zur automatisierten Verarbeitung steuerlicher Daten zu einer oder mehreren verbundenen Zweckbestimmungen (automatisiertes Verfahren) für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Finanzbehörden anderer Länder oder des Bundes, gelten für Entwicklung, Veränderung und Einsatz ausschließlich die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dieses Gesetz, die Einzelsteuergesetze oder die zu diesem Gesetz oder den Einzelsteuergesetzen ergangenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen. Die entwickelnde Landesfinanzbehörde hat vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu untersuchen, ob und in welchem Umfang mit der Nutzung dieses automatisierten Verfahrens besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen verbunden sind. Das Untersuchungsergebnis und die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den einsetzenden Stellen zur Verfügung zu stellen. Unter Entwickeln ist auch die Weiterentwicklung bereits bestehender Verfahren zu verstehen. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für bisherige landesspezifische Verfahren, sofern sie später aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen in weiteren Ländern eingesetzt werden.

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur  
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

(3) Die Verwendung von steuerlichen Daten bei der Entwicklung, Überprüfung oder Änderung von Verfahren ist zulässig, wenn eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der steuerlichen Daten nicht möglich oder nicht sachgerecht ist. Dies gilt insbesondere, wenn steuerliche Daten aus mehreren verschiedenen Datenbanken miteinander verknüpft werden sollen und die Schaffung entsprechender Testfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die Verwendung von steuerlichen Daten ist zu begründen und zu dokumentieren. Die Daten sind nach Abschluss der Arbeiten zu löschen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Bundesfinanzbehörde für Finanzbehörden eines oder mehrerer Länder personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet, nutzt oder automatisierte Verfahren entwickelt.

(5) Die Zuständigkeit der Beauftragten für Datenschutz des Bundes und der Länder (Kontrollstellen) sowie der behördlichen Beauftragten für den Datenschutz bleibt von den Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

(6) Der Einsatz gemeinsamer Verfahren (§ 11 Absatz 1 Satz 1 E-Government-Gesetz) durch Finanzbehörden der Länder oder des Bundes und der Länder ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Finanzbehörden angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt. Bei dem Einsatz eines gemeinsamen Verfahrens kontrolliert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für das gesamte Verfahren die zuständige Kontrollstelle. Die für das gemeinsame Verfahren zuständige Kontrollstelle wird von den entwickelnden und einsetzenden Finanzbehörden im Einvernehmen mit den jeweiligen Kontrollstellen festgelegt. Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist die nach Satz 4 zuständige Kontrollstelle zu hören. Ihr sind die Festlegungen nach § 11 Absatz 4 E-Government-Gesetz und das Ergebnis der Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes vorzulegen.

(7) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 4d Absatz 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes durch die verantwortliche Stelle jeder einsetzenden Bundes- oder Landesfinanzbehörde durchzuführen. Die Vorabkontrolle nach Satz 1 ist nicht erforderlich für automatisierte Verfahren nach Absatz 2, welche durch den Beauftragten für Datenschutz der obersten Bundes- oder Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die entwickelnde Landesfinanzbehörde ihren Sitz hat, für den bundesweiten oder länderübergreifenden Einsatz einer Vorabkontrolle unterzogen worden sind, soweit diese Verfahren im Hinblick auf die datenschutzrelevanten Funktionen unverändert übernommen werden. Die oberste Finanzbehörde kann die Zuständigkeit für die Vorabkontrolle auf die entwickelnde Finanzbehörde übertragen. Das Prüfungsergebnis der Vorabkontrolle für den bundesweiten oder länderübergreifenden Einsatz ist den Beauftragten für den Datenschutz der einsetzenden Stellen mitzuteilen.“

---

– Vorschläge für Gesetzesänderungen zur  
Verankerung bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO –

§ 93 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Hinweis nach Satz 1 erster Halbsatz und eine Benachrichtigung nach Satz 2 unterbleiben, soweit die Voraussetzungen des § 32b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vorliegen und deswegen das Informationsinteresse des Betroffenen zurücktreten muss; § 32c Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 69-75, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 886645

DATUM 17. Dezember 2008

**Verteiler: AO 1**

BETREFF **Erteilung von Auskünften über Daten, die zu einer Person im Besteuerungsverfahren gespeichert sind**

BEZUG TOP 19 der Sitzung AO IV/2008

GZ **IV A 3 - S 0030/08/10001**

DOK **2008/0725482**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

1. Beteiligten (§§ 78, 359 AO) ist - unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine Gründe für eine Auskunftsverweigerung vorliegen.
2. Ein berechtigtes Interesse ist zum Beispiel bei einem Beraterwechsel oder in einem Erbfall gegeben, wenn der Antragsteller durch die Auskunft in die Lage versetzt werden will, zutreffende und vollständige Steuererklärungen abzugeben. Hinsichtlich solcher Daten, die ohne Beteiligung und ohne Wissen des Beteiligten erhoben wurden, liegt ein berechtigtes Interesse vor.
3. Ein berechtigtes Interesse liegt nicht vor, soweit der Beteiligte bereits in anderer Weise über zu seiner Person gespeicherten Daten informiert wurde, der Finanzbehörde nur Daten vorliegen, die ihr vom Beteiligten übermittelt wurden, oder die spätere Information des Beteiligten in rechtlich gesicherter Weise vorgesehen ist. Ein berechtigtes Interesse ist namentlich nicht gegeben, wenn die Auskunft dazu dienen kann, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bund oder ein Land durchzusetzen und Bund

oder Land zivilrechtlich nicht verpflichtet sind Auskunft zu erteilen (z. B. Amtshaftungssachen, Insolvenzanfechtung).

4. Für Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, gilt Nummer 1 nicht, wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
5. In dem Antrag sind die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher zu bezeichnen und hinreichend präzise Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen.
6. Die Finanzbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Auskunft kann schriftlich, elektronisch oder mündlich, aber auch durch Gewährung von Akteneinsicht erteilt werden. Akteneinsicht ist nur an Amtsstelle zu gewähren.
7. Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
  - a) die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
  - b) die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
  - c) die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssenund deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.
8. Eine Auskunftsverweigerung nach Nummer 7 Buchstabe a) kommt insbesondere in Betracht, wenn der Antragsteller bei Erteilung der Auskunft Informationen erlangen würde, die ihn in die Lage versetzen könnten, Sachverhalte zu verschleiern oder Spuren zu verwischen. Eine Auskunftsverweigerung nach Nummer 7 Buchstabe a) kommt auch vor Beginn des Steuerfestsetzungsverfahrens in Betracht, wenn die Auskunft dem Beteiligten offenbaren würde, über welche Besteuerungsgrundlagen die Finanzbehörde bereits informiert ist, wodurch der Beteiligte sein Erklärungsverhalten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörde einstellen könnte. Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10. März 2008 - 1 BvR 2388/03 - (BStBl II S. ...) <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Fundstelle im BStBl II wird von der Redaktion des BStBl bei zeitgleicher Veröffentlichung des BMF-Schreibens im BStBl Teil I eingesetzt.

9. Eine Auskunftserteilung hat nach Nummer 7 Buchstabe a) zu unterbleiben,
  - solange eine Finanzbehörde durch die Zahl oder den Umfang gestellter Auskunftsanträge daran gehindert wäre, ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, oder
  - wenn sichere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es dem Antragsteller nicht auf die Erteilung der Auskunft, sondern allein darauf ankommt, die Arbeit der Finanzbehörde zu blockieren und sie an der zeitnahen, gesetzmäßigen und gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern zu hindern.
  
10. Eine Auskunftsverweigerung nach Nummer 7 Buchstabe c) kommt insbesondere in Betracht, soweit durch die Auskunft vom Steuergeheimnis geschützte Daten über Dritte bekannt würden. Eine Auskunftserteilung über Daten Dritter ist nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 AO zulässig. So kann z. B. die Identität eines Anzeigerstatters gegenüber dem Steuerpflichtigen dem Steuergeheimnis unterliegen; im Einzelfall ist eine Abwägung vorzunehmen. Dabei kommt dem Informantenschutz regelmäßig ein höheres Gewicht gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Steuerpflichtigen zu, wenn sich die vertraulich mitgeteilten Informationen im Wesentlichen als zutreffend erweisen und zu Steuernachforderungen führen (BFH-Beschluss vom 7. Dezember 2006 - V B 163/05 - BStBl II 2007, S. 275). Siehe auch Nummer 4.7 des AEAO zu § 30 zur Auskunft über die Besteuerung Dritter bei Anwendung drittschützender Steuernormen.
  
11. Die Ablehnung eines Antrags auf Auskunftserteilung ist mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechtbar. Die Ablehnung ist nicht zu begründen, wenn dadurch der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Gegen die Einspruchsentscheidung ist der Finanzrechtsweg gegeben.
  
12. Kann der Beteiligte infolge des Ausschlusses seines Auskunftsanspruchs die Richtigkeit der zu seiner Person gespeicherten Daten und die Rechtmäßigkeit ihrer fortdauernden Speicherung nicht zeitnah überprüfen lassen, sind ihm diese Daten spätestens dann mitzuteilen, wenn sie in einem konkreten steuerlichen Verfahren zu seinem Nachteil herangezogen werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag  
Lüttger



**Bundesbeauftragte für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit**

Bonn, den 19.02.2016

**II-231/133#1475**

Bearbeiter: MR'n Dr. Grundmann

Hausruf: 210

Betr.:      Datenschutzrechtliche Bewertung des Diskussionsentwurfs zur Modernisierung  
des Besteuerungsverfahrens vom 22. November 2014 im Hinblick auf das  
steuerrechtliche Auskunftsrecht

2014 hat das BMF, teilweise auch in Podiumsdiskussionen durch den zuständigen  
Abteilungsleiter im BMF, den Diskussionsentwurf zur Modernisierung des Besteue-  
rungsverfahrens auch der BfDI vorgestellt. Unter anderem enthält dieser Diskussi-  
onsentwurf in der Anlage 3 Vorschläge für Gesetzesänderungen zur Verankerung  
bereichsspezifischer datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO, insbesondere  
zum Auskunftsanspruch und sonstigen Betroffenenrechten.

Es ist aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders zu befürworten, dass der Diskus-  
sionsentwurf Vorschläge für gesetzliche Regelungen zu einem Auskunftsanspruch  
des Betroffenen im Besteuerungsverfahren beinhaltet. Die Bundesbeauftragte für  
den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat sich in der Vergangenheit mehrfach  
für die Schaffung entsprechender Regelungen ausgesprochen. Allgemein ist zum  
vorgelegten Entwurf auszuführen, dass zwar grundsätzlich Betroffenenrechte auf  
Unterrichtung, Auskunft und Sperrung gewährt werden. Gleichzeitig enthält diese  
erste Fassung allerdings eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen, die weitreichende  
Möglichkeiten eröffnen, die Wahrnehmung der Betroffenenrechte auszuschließen.  
Das Bundesverfassungsgericht hat die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zum  
Auskunftsrecht im Bereich der Steuerverwaltung in seiner Entscheidung vom 10.  
März 2008 - 1 BvR 2388/03 - BVerfGE 120, 351 (S. 359f.) näher konkretisiert. Dabei  
hat es den allgemeinen Grundsatz statuiert, dass das Informationsrecht dem Be-  
troffenen die hinreichende Kennnischance über die zu ihm gespeicherten Daten zu  
gewährleisten hat (BVerfG a.a.O. Rn. 69). Ebenso hat es betont, dass das BDSG  
den Maßstab für das auch in Steuerbereich zu gewährleistende Informationsrecht  
des Betroffenen darstellt ((BVerfG a.a.O. Rn. 75, 79). Die dem vorliegenden Entwurf  
innewohnende deutliche Verkürzung gegenüber den im BDSG eingeräumten Be-  
troffenenrechten ist daher aus datenschutzrechtlicher Sicht als problematisch zu be-  
werten.

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes auszuführen:

## **§ 32 AO-Entwurf - Unterrichtung über ohne Kenntnis des Betroffenen erhobene Daten**

Die Unterrichtungspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung, da sie dem Betroffenen Transparenz über ohne seine Kenntnis erhobene Daten verschafft. Hierdurch soll der Betroffene auf den gleichen Informationsstand gebracht werden, wie im Falle einer Datenerhebung bei ihm selbst. Erst durch das Wissen über die zu ihm vorliegenden Daten wird er in die Lage versetzt, seine weiteren Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Widerspruch geltend zu machen.

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 AO-Entwurf soll eine Verpflichtung zur Unterrichtung entfallen, wenn davon auszugehen ist, dass der Betroffene, sein Vertreter oder Erfüllungshelfer auf andere Weise von der Datenverarbeitung Kenntnis erlangt hat oder erlangen wird. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung ist die Vermeidung von Benachrichtigungen, wenn der Betroffene von der Datenverarbeitung bereits auf anderem Wege erfahren hat bzw. erfahren wird. Die Ausdehnung der Ausnahmeregelung auch auf die Fälle, in denen der Betroffene anderweitige Kenntnis erlangt, ist zu weitreichend. Von einer Unterrichtung könnte danach aufgrund einer ungewissen Prognoseentscheidung („davon auszugehen ist“) abgesehen werden. Dies widerspricht dem der Unterrichtungspflicht innewohnenden Transparenzgedanken und schränkt diesen zu sehr ein. Nur dann, wenn der Betroffene tatsächlich Kenntnis erlangt hat, wäre aus hiesiger Sicht eine Unterrichtung entbehrlich, selbst wenn diese im Einzelfall schwierig festzustellen sein dürfte. Aufgrund der hohen Bedeutung der Unterrichtung, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung weiterer Betroffenenrechte darf diese Unsicherheit allerdings nicht zu Lasten des Betroffenen ausgelegt werden.

Die Ausübung des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung setzt voraus, dass der Betroffene weiß, welche Stellen seine Daten gespeichert haben. Daher sind Ausnahmen von der Unterrichtungspflicht prinzipiell eng auszulegen und dürfen nicht dazu führen, dass sich öffentliche Stellen durch eine zu großzügige Auslegung der Unterrichtungspflicht entziehen. Um einer solchen Auslegungspraxis vorzubeugen bietet es sich an § 32 Abs. 1 AO-Entwurf in Anlehnung an den Wortlaut von § 19a Abs. 2 Satz 2 BDSG um einen Satz 4 zu ergänzen. Darin sollte eine Verpflichtung der verantwortlichen Stelle zur schriftlichen Festlegung verankert werden, unter welchen Voraussetzungen von einer Unterrichtung abgesehen werden kann. Dies gilt in besonderem Maße zur Konkretisierung der sehr weit gefassten Ausnahmetatbestände der Nr. 1, 6 (unverhältnismäßiger Aufwand) und 7 (Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen).

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 AO-Entwurf soll die Unterrichtung binnen angemessener Frist erfolgen, spätestens zusammen mit dem Verwaltungsakt, bei dessen Erlass die betreffenden Daten verwendet wurden. Eine wirksame Wahrnehmung der Betroffene-

nenrechte setzt eine möglichst frühzeitige Kenntnis beim Betroffenen voraus, insbesondere um eine Verwendung unrichtiger oder unzulässig gespeicherter Daten unterbinden zu können. Sofern dies erst zeitgleich mit dem Verwaltungsakt erfolgt, dem unzutreffende Daten zugrunde liegen, wird eine effektive Wahrnehmung der Betroffenenrechte erschwert und zeitlich verzögert. Der Entwurf sollte dahingehend abgeändert werden, die Unterrichtung unverzüglich mit Speicherung der Daten vorzunehmen.

### **§ 32a AO-Entwurf – Auskunft über gespeicherte Daten**

In Bezug auf § 32a AO-Entwurf wird begrüßt, dass der Wortlaut der Vorschrift weitestgehend der entsprechenden Regelung zur grundsätzlichen Reichweite des Auskunftsanspruchs nach § 19 Abs. 1 und 2 BDSG entspricht. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in darauf hingewiesen, dass das in § 19 BDSG geregelte Auskunftsrecht die maßgeblichen Rahmenbedingungen auch für das Informationsrecht des Betroffenen im Bereich der Steuerverwaltung darstellt (BVerfG a.a.O. Rn. 78).

### **§ 32b AO-Entwurf – Ausschlussgründe**

Soweit gegenläufige Geheimhaltungsinteressen des Staates oder Dritter der Information entgegenstehen könnten, sind geeignete Ausschlussstatbestände zu schaffen, die den einander gegenüberstehenden Interessen Rechnung tragen (BVerfG a.a.O. Rn. 76). Das Auskunftsrecht im Bereich der Steuerverwaltung ist aufgrund der Vorgaben des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich sehr weitreichend und umfassend zu gestalten. Sofern der Betroffene den Umfang und die Qualität der über ihn vorliegenden Daten nicht abzuschätzen vermag, kommt dem auf seiner eigenen Initiative beruhenden Recht auf Auskunft eine essentielle Bedeutung zu (BVerfG a.a.O. Rn. 73). Einschränkungen des Informationsrechts können den vom Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährten Schutz vor unbegrenzter staatlicher Datenerhebung und Datenverarbeitung vereiteln oder erschweren. Sie müssen daher gegenläufigen Interessen von höherrangigem Gewicht dienen. Gesetzliche Ausschlussstatbestände sind daher restriktiv zu gestalten und bedürfen einer Abwägung der gegenläufigen Rechtspositionen anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Die in § 32b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AO-Entwurf genannten Ausschlussgründe entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BDSG. Ebenso sieht der Entwurf vor, dass zusätzlich zum Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Betroffenen erfolgen muss. Daran anknüpfend sind in § 32b Abs. 2 AO-Entwurf Regelbeispiele aufgeführt, bei deren Vorliegen eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden i.S.v. § 32b Abs. 1 Nr. 1 AO-Entwurf anzunehmen ist und eine Unterrichtung oder Auskunftsertei-

lung unterbleibt. Die Regelbeispiele sind sehr allgemein formuliert und tragen daher kaum zur Rechtsklarheit bei.

Nach § 32b Abs. 2 Nr. 1 und 2 AO-Entwurf ist von einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden, insbesondere dann auszugehen, wenn infolge der Information Sachverhalte verschleiert, Spuren verwischt oder dem Betroffenen der Kenntnisstand der Finanzbehörden bzgl. der Besteuerungsgrundlagen offenbart werden könnte. Diese abstrakte Vorgabe ließe sich bei einer weiten Auslegung auf nahezu jeden Einzelfall anwenden, wodurch die Wahrnehmung der Betroffenenrechte unterlaufen werden könnte. Insbesondere die Formulierung in Nr. 1, dass der Betroffene oder gar Dritte in die Lage versetzt werden könnten, Sachverhalte zu verschleiern, ist sehr weit gefasst. Auch die Vermutung, dass eine Unterrichtung oder Auskunft beim Betroffenen zu einer Anpassung seines Erklärungsverhaltens an den Kenntnisstand der Finanzbehörden führen könnte, kann nur dann zu einer Versagung führen, wenn tatsächlich konkrete Anhaltspunkte hierfür vorliegen. Darin liegt eine erhebliche Einschränkung der Ansprüche auf Unterrichtung und Auskunft. Eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung darf nicht leichtfertig unterstellt werden, sondern muss sich aus konkreten Anhaltspunkten des Einzelfalles ergeben. Es ist dabei eine Abwägung zwischen der Bedeutung des Auskunftsrechts für die Grundrechte des Betroffenen, dem Gewicht der behördlichen Aufgabe und den Auswirkungen der Auskunft auf die Aufgabenerfüllung vorzunehmen. Die Auslegung eines Sachverhalts als eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch die Finanzbehörden ist daher auch ohne die aufgeführten Regelbeispiele möglich. Um den Auskunftsanspruch und die Unterrichtungspflicht durch die Regelbeispiele nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus zu begrenzen, sind Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu streichen.

Im Hinblick auf die in § 32b Abs. 2 Nr. 3 AO-Entwurf genannten Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsgestützter Risikomanagementsysteme oder geplanter Kontroll- oder Prüfungsmaßnahmen ist der Gesetzestext als solcher nicht hinreichend aussagekräftig für eine datenschutzrechtliche Bewertung. Insoweit bleibt die dazugehörige Gesetzesbegründung abzuwarten.

In Bezug auf in § 32b Abs. 3 Nr. 1 AO-Entwurf bleibt offen, warum eine Auskunft an den Betroffenen im Hinblick auf Entscheidungsentwürfe sowie Arbeiten und Beschlüsse zur Entscheidungsvorbereitung generell unterbleiben soll. Eine solch umfassende Begrenzung erscheint mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur schwer vereinbar und es ist nicht nachvollziehbar, wieso der Betroffene die der Entscheidung zugrundeliegenden Daten erst nach Abschluss des Verfahrens erfahren dürfen soll. Einschränkungen des Auskunftsrechts dürfen nur nach einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen werden. Eine pauschale Verweigerung für die gesamte Dauer des behördlichen Verfahrens ist mit dieser Vorgabe nicht in Einklang zu bringen. Dies würde eine unverhältnismäßige Beschränkung des Auskunftsrechts zur Folge haben, die auch durch eine Erfüllung des Aus-

kunftsanspruchs nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens nicht ausgeglichen werden kann. § 32b Abs. 3 Nr. 1 AO-Entwurf ist daher zu streichen.

§ 32b Abs. 3 Nr. 2 AO-Entwurf schließt den Auskunftsanspruch aus, wenn die Auskunft zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche dienen soll, ohne dass eine zivilrechtliche Auskunftspflicht der Finanzbehörde besteht und deshalb das Informationsinteresse des Betroffenen zurücktreten muss. Grundsätzlich ist dem Betroffenen die Auskunft unabhängig von einem Informationsinteresse zu erteilen, so dass die beabsichtigte Verwendung nicht entscheidend sein kann. Es ist nicht gerechtfertigt, dass die Finanzverwaltung Daten eines Betroffenen zurückhalten will, wenn dieser damit zivilrechtliche Ansprüche geltend machen will. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen zivilrechtlicher Auskunftspflichten obliegt der Zivilgerichtsbarkeit. Es ist daher fraglich, wie die Finanzverwaltung über das Bestehen zivilrechtlicher Auskunftspflichten befinden will. Auch wenn zusätzlich dazu noch eine Abwägung anhand der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, stellt die Norm eine unberechtigte Beschränkung des Auskunftsanspruchs dar und sollte daher gestrichen werden.

§ 32c AO-Entwurf – Durchführungsbestimmungen für Auskünfte

In § 32c Abs. 4 Satz 2 AO-Entwurf ist vorgesehen, dass der Betroffene auf die Möglichkeit hinzuweisen ist, sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder an die zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten zu wenden kann, wenn eine Auskunftserteilung abgelehnt wird. Diese Hinweispflicht ist jedoch auf Fälle beschränkt, in denen eine Auskunftserteilung gemäß § 32c Abs. 3 AO-Entwurf ohne Begründung abgelehnt werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch in den weiteren Fällen, in denen Auskunftersuchen abgelehnt werden, ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat. Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint es vielmehr geboten, dies in jedem Fall zu tun. Ich rege daher an, die Begrenzung auf Fälle des § 32c Abs. 3 zu streichen.

Nach § 32c Abs. 5 Satz 3 1. HS AO-Entwurf darf die für den Datenschutz zuständige Stelle nicht an Stelle der verantwortlichen Finanzbehörde Auskunft an den Betroffenen erteilen, soweit die verantwortliche Finanzbehörde nicht zustimmt. Bei einer Ablehnung von Auskunftersuchen prüfen die für den Datenschutz zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit, ob die Ablehnung datenschutzkonform ist. Die für den Datenschutz zuständige Stelle prüft, ob die Auskunft zu Recht verweigert wurde und unter Einhaltung sonstiger für den Einzelfall relevanter datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt ist. Die Auskunft an die Datenschutzbehörden stellt einen Ausgleich für den Fall einer Ablehnung der persönlichen Auskunftserteilung an den Bürger dar. Der Betroffene kann auf diese Weise prüfen lassen, ob er in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt worden ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auch dem Betroffenen mitzuteilen, damit dieser zumindest in engen Grenzen eine Auskunft erhalten kann. Dabei ist es selbstverständlich, dass die übermittelten Daten durch die Datenschutzbehörden ebenso vertraulich behandelt werden, wie durch die Finanzbehörden. Auch darf die Einschaltung der Datenschutzbehörden nicht dazu

führen, dass der Betroffene Informationen erhält, die ihm zu Recht vorenthalten wurden. Allerdings könnte die derzeitige Formulierung von § 32c Abs. 5 Satz 3 1. HS AO-Entwurf dahingehend ausgelegt werden, dass gegenüber dem Betroffenen keinerlei Auskunft erteilt werden darf. Ich schlage daher vor, den ersten Halbsatz zu streichen und die Formulierung an den Wortlaut des § 19 Abs. 6 Satz 2 BDSG anzugleichen.

### **§ 32d AO-Entwurf – Verhältnis zu anderen Auskunfts- und Informationszugangsansprüchen**

Nach § 32 d AO-Entwurf sollen für Informationsansprüche gegenüber den Finanzbehörden künftig die §§ 32a bis 32c AO-Entwurf entsprechend gelten. Maßgebliche Rechtsgrundlage bleiben allerdings die Informationsfreiheitsgesetze. Der Entwurf sieht aber erhebliche Beschränkungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vor. Aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht ist dieser Regelungsvorschlag nicht akzeptabel. Die geplante Neuregelung würde die Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger auf Informationszugang gegenüber den geltenden Regelungen des Bundes und der Länder zur Informationsfreiheit in nicht hinnehmbarem Umfang einschränken, da einige der vorgesehenen Neuregelungen bestehende Informationsansprüche nach dem IFG verkürzen.

Es bestehen darüber hinaus grundsätzliche rechtssystematische Bedenken gegen spezialgesetzliche Sonderregelungen für IFG-Ansprüche außerhalb des IFG selbst. Eine solche Normsetzung führt zur Rechtszersplitterung und zu einer wachsenden Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verwendung der Begriffe „Betroffene“ und „Dritte“ im Zusammenhang dem Anspruch auf Informationszugang ist rechtstechnisch nicht zutreffend. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat „Jeder“ einen Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG, ohne seine Betroffenheit nachweisen zu müssen. Der Begriff des „Betroffenen“ ist dem IFG fremd. „Dritter“ im Sinne des IFG ist wiederum „jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen“.

Nach § 32d i.V.m. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 AO-Entwurf soll ein IFG-Antrag abgelehnt werden können, soweit eine Herausgabe der Information „die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben gefährden würde.“ Dieser neue Versagungsgrund geht über die bestehende Regelung des IFG deutlich hinaus. Danach darf die Behörde gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 IFG nur aus wichtigem Grund bei der Art des Informationszugangs von der Wahl des Antragstellers abweichen. § 1 Abs. 2 S.3 IFG nennt als Regelbeispiel insbesondere einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Es ist nicht ersichtlich, warum die Finanzbehörden eine über die bestehende Regelung des IFG hinausgehende Sonderregelung zum Schutz der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Ein weiterer Ausschlussgrund ist in § 32d i.V.m. § 32b Abs. 1 Nr. 2 AO-Entwurf für den Fall einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor. Der Schutz öffentlicher Belange sowie des behördlichen Entscheidungsprozesses ist in den §§ 3 und 4 IFG hinreichend gewährleistet. Darüber hinausgehender Sonderregelungen in der AO bedarf es daher nicht. Schutzgut des § 3 Nr. 2 IFG ist die öffentliche Sicherheit. Die beabsichtigte Regelung des § 32 b Abs. 1 Nr. 2 AO geht deutlich darüber hinaus, indem zusätzlich auch der Schutz der öffentlichen „Ordnung“ als Versagungsgrund Anwendung finden soll. Als weiterer Versagungsgrund kommt noch die Nachteilswirkung für das „Wohl des Bundes oder eines Landes“ hinzu. Die „öffentliche Ordnung“ ist kein absoluter, seinem Inhalt nach ein für alle Mal fest abgegrenzter Begriff. Er umfasst die ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit und ist wegen seiner Unbestimmtheit als Grundlage für die Versagung von Informationsansprüchen durch die Finanzbehörden ungeeignet. Ein expliziter Versagungsgrund der Nachteilswirkung für das „Wohl des Bundes oder eines Landes“ ist dem IFG fremd. Diese Formulierung findet sich in § 15 Abs. 2 Nr. 3 BVerfSchG und soll die Auskunftspflicht der Verfassungsschutzbehörde an Betroffene einschränken. Es ist nicht ersichtlich, warum die Finanzbehörden einen solchen Versagungsgrund benötigen.

Kritisch zu sehen ist auch die vorgesehene Regelung des § 32d i.V.m. § 32b Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a AO-Entwurf. Die Auskunftserteilung soll insbesondere dann unterbleiben, wenn „sich der Inhalt der Daten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Finanzbehörden oder anderen öffentlichen Stellen bezieht“. Dieser Ausnahmetatbestand geht deutlich über die Regelung des § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG hinaus, wonach der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, „wenn und solange die Beratungen der Behörden beeinträchtigt werden“. Der für die AO vorgesehene Versagungsgrund erlässt den Finanzbehörden die im IFG normierte Verpflichtung, die Versagungsgründe einzelfallbezogen, hinreichend substantiiert und konkret darzulegen. Diese pauschale Ausnahmeregelung für die Finanzbehörden beschränkt den IFG-Anspruch damit faktisch auf abgeschlossene Vorgänge. Diese Beschneidung der Informationsrechte durch die Finanzbehörden ist in der Sache nicht gerechtfertigt und wird daher abgelehnt.

Nach § 32d i.V.m. § 32 Abs. 3 Nr. 2 AO-Entwurf soll eine Auskunftserteilung unterbleiben, soweit „die Auskunft dazu dienen soll, zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen, ohne dass eine zivilrechtliche Auskunftspflicht besteht“. Auch hier liegt eine deutliche Abweichung von den Standards des IFG vor, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Eine solche Regelung könnte sich insbesondere negativ in Fällen auswirken, in denen ein Insolvenzverwalter Auskunftsansprüche geltend macht. Mehr Aktenöffentlichkeit der Verwaltung ist aber gerade ein vom Gesetzgeber mit der Einführung des IFG verfolgtes Ziel. Der Gesetzgeber nimmt es dabei in Kauf, dass Ansprüche aus der Insolvenzanfechtung gegen die öffentliche Hand unter erleichterten Bedingungen geltend gemacht werden können. Die Neuregelung der AO sollte diesen Ansatz für mehr Transparenz nicht unterlaufen.

Gemäß § 32d i.V.m. § 32c Abs. 1 AO-Entwurf wird den Finanzbehörde das Recht eingeräumt, Form und Verfahren der Auskunftserteilung zu bestimmen. Hiergegen bestehen Bedenken. Auch hier weicht die vorgesehene Neuregelung vom IFG ab, das in § 1 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich dem Antragssteller das Recht einräumt, über die Form des Informationszugangs zu bestimmen. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte nicht durch eine Sonderregelung in der AO aufgeweicht werden.

Die in § 32d i.V.m. § 32c Abs. 2 AO-Entwurf genannte Darlegung des Informationsinteresses kennt das IFG nur im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 1, wenn bei dem Informationsantrag Daten Dritter betroffen sind. Es ist nicht ersichtlich, warum Finanzbehörden von den Antragstellern eine umfassende Darlegung ihrer Beweggründe verlangen dürfen, einen IFG-Antrag zu stellen.

Die in § 32d i.V.m. § 32c Abs. 3 AO-Entwurf enthaltene Sonderregelung für die Erfolgsvereitelung ist überflüssig. Der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses in § 4 Abs. 1 IFG reicht auch für den Schutz der Belange der Finanzbehörden aus.

### **§ 32e AO-Entwurf – Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht**

§ 32e Absatz 3 Satz 2 AO-Entwurf sieht die Löschung von Daten nach 15 Jahren und fehlender Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung vor. Als zusätzliche Voraussetzung wird ein Löschantrag des Betroffenen gefordert. Dieses Antragserfordernis widerspricht dem Erforderlichkeitsprinzip gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 BDSG. Danach sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle nicht mehr erforderlich ist. Zudem gebietet auch der Grundsatz der Datensparsamkeit (§ 3a BDSG), Daten nur im unbedingt nötigen Umfang zu speichern. Das Erfordernis, einen Antrag zu stellen, unterläuft diese Grundsätze und ist daher zu streichen.

Nach § 32e Absatz 5 Satz 1 AO-Entwurf sind Daten, deren Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht feststellbar ist, grundsätzlich zu sperren. Die Sperrung von Daten in derartigen non-liquet-Fällen ermöglicht es dem Betroffenen, diese von einer weiteren Verwendung auszuschließen, ohne deren Unrichtigkeit beweisen zu müssen. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Speicherung und die Richtigkeit der Daten der speichernden Stelle obliegt. Gelingt es ihr nicht, die Richtigkeit nachzuweisen, ist es folgerichtig, zum Schutz des Betroffenen eine Sperrung vorzunehmen. Die in § 32e Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AO-Entwurf genannten Ausnahmen, in denen eine Sperrung unterbleiben soll widersprechen der grundsätzlichen Verantwortung der speichernden Stelle für die Richtigkeit der Daten. Um eine weitere Verwendung nicht nachweisbar zutreffender Daten zu verhindern, ist auch in diesen Fällen eine



Sperrung vorzunehmen. Die in § 32e Absatz 5 Satz 3 AO-Entwurf genannte Pflicht, das Bestreiten durch den Betroffenen in geeigneter Weise festzuhalten, bietet keinen adäquaten Ausgleich zu der unterbliebenen Sperrung. Es wird daher vorgeschlagen, auf die Regelungen § 32e Absatz 5 Satz 2 und 3 AO-Entwurf zu verzichten.

Dr. Grundmann